## Name der Gesellschaft Allgemeine Berliner Omnibus=Actien=Gesellschaft.

会社名 アルゲマイネ・ベルリン・バス株式会社

> 認可年月日 1868.08.11.

業種 その他 (バス)

## 掲載文献等

Beilage zum 36. Stück des Amtsblatts pro 1868 der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1868, SS.1-8.

ファイル名 18680811ABOAG\_A.pdf

zum 36. Stück des Amtsblatts pro 1868

# er Königlichen Megierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

erordnungen und Bekanntmachungen. bie Stadt Berlin betreffen.

fanntmachung des Koniglichen Polizei: Prafidiums zu Berlin,

bie Concession und bas Statut ber Allgemeinen Berliner Omnibus - Actien - Gefellicaft betreffenb.

nachflehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. August b. 3. genebnige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geellschaft unter der Firma: "Allgemeine Berliner Omnibns-Actien-Gesellschaft" mit dem Sige zu Berin, sowie deren andei zurückerfolgendes, unter dem 5. Juni d. J. notariell verlautbartes Statut.

Bab Ems, ben 11. August 1868.

(gez.) Wilhelm. (Gegengez.) Graf v. Jeenplis. Dr. Leonbarbt. rd mit dem Statut der "Allgemeinen Berliner Om-us-Actien-Gesellschaft" hierdurch zur öffentlichen nntniß gebracht.

Berlin, ben 20. August 1868. Ronigliches Polizei-Prafibium.

#### Statut

ber Allgemeinen Berliner Omnibus Actien-Gesellschaft.

#### Titel I.

Bilbung, Sig, Dauer und Wegenftanb bes Unternehmens.

Art. 1. Unter Vorbehalt ber lanbesberrlichen ine Action Gesellschaft unter der Firma: "Allgemeine Derliner Dmnibus - Action - Gefellschaft" gegründet.

Art. 2. Der Sip ber Gesellschaft ift zu Berlin. Art. 3. Die Dauer ber Gesellschaft ist auf fünfzig dat Komber Lage ber Eintragung der Gesellschaft in

as Handels-Register ab festgesett. Urt. 4. 3wed der Gesellschaft ist: der Betrieb des Begirfe von Berlin.

#### Titel II.

Belde ben Regierungsbezirt Potsbam und Grundfapital, Actien und Rechte-Berhaltnif der Actionaire.

> Art. 5. Das Grundcapital ber Gesellschaft wird auf eine Million Thaler Preußisch Courant bestimmt und in zehntausend Actien zu je hundert Thalern zerlegt.

Das Grundcapital fann auf Beschluß bes Bermaltungerathe bis auf zwei Millionen Chaler in Actien

von je hundert Thalern erhöht werden.

Indeß ist vor jeder neuen Emission der Aufsichts-Behörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleiftet find. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten

neuen Emission Anzeige zu machen. Art. 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf seden Inhaber lautend unter fortlaufenden Rummern nach bem sub A. beiliegenben Schema ausgefertigt, in ein Stamm-Register eingetragen und von bem Borfigenden und einem Mitgliede des Berwaltungs Raths unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talon auf fünf Jahre nach den beiliegenden Schemen B. und C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen

Einreichung des alteren Talons von fünf zu fünf Jahren : Art. 7. Der Nominal-Betrag ber Actien ift langstens binnen vier Wochen nach einer vom Bermala tungerathe ber Gesellschaft alebald nach ber Eintragung ber Gesellschaft in bas Handelsregister zu erlassenden. öffentlichen Befanntmachung bei ber Gesellschaftsfaffe oder auch bef andern Stellen, welche ber Bermaltungs. rath in berfelben Befanntmachung bezeichnen wird, voll einzuzahlen.

Wer innerhalb ber festgesetzten Frist biese Zahlung ober bei kunftigen Emissionen neuer Actien die Zahlung einer ausgeschriebenen Rate in ber bazu von bem Berwaltungsrathe festzusependen Frist nicht leiftet, verfällt in eine Conventionalstrafe von Einem Fünftel des zu benehmigung wird fraft des gegenwärtigen Statuts leistenden Betrages und wird zur Nachzahlung nehst ne Action Malaker fraft des gegenwärtigen Statuts leistenden Betrages und wird zur Nachzahlung nehst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekannts machung mit vierwöchentlicher Frift aufgefordert.

Leistet er diefer Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentsliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Berwaltungsraty berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens Omnibus Tuhrivesens im engeren und weiteren Polizeis zur Zahlung des betreffenden Betrages nebst Convension von Rostingen Berrugskinsen vom Tage ber tionalftrafe und gesetzlichen Berzugszinsen vom Tage bet

britten Zahlungöfrist an in Anspruch zu nehmen ober Berwaltungerath ermächtigt, gegen Ginlieferung auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung beschäbigten Papiere neue gleichartige Papiere auf bei für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten bes Inhabers unter gleicher Nummer anzufertigen Einzahlungen zu Gunften ber Gesellichaft für verfallen auszureichen. und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimoscheine über die auf

Un Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werben zur Erganzung bes Grundcapitals ber Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach bem Ermeffen bes Berwattungsraths auch bie auf bie er-Toschenen Zeichnungen etwa gezahlten Raten angerechnet

werden fönnen.

21rt. 8. Die Dividenden werden an den vom Berwaltungerathe febes Mal befannt zu machenden Stellen gegen Einlieferung ber betreffenden Dividenden-

Scheine ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach bem Fälligkeitstage nicht abgehoben werben, verfallen zu Gunften der Gefellichaft. Ift aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und ber Berluft bem Berwaltungs= rathe innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird ber Betrag bes Dividendenschiens noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präflusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelft von einem Dritten eingereicht und realisirt ist

Die Gesellschaft wird durch Annahme ber Anzeige von bem Berluft eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Prafentanten deffelben zu prüfen oder die Realisation des Scheins

zu vertagen.

Dem Berlierer und bem Inhaber bes Scheins bleibt vielmehr die Ausführunng ihrer Ansprüche auf ben Betrag beffelben gegen einander lediglich überlaffen. Eine Amortisation verlorener Divibendenscheine findet nicht ftatt.

Art. 9. Auch verlorene Talons können nicht amor-Die Ausreichung ber neuen Serie von tifirt werben. Dividendenscheinen erfolgt, wenn der bazu bestimmte Zalon nicht eingereicht werden fann, an ben Prafentanten

der betreffenden Actie.

Ift aber vorber der Berluft des Talons dem Berwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung ber neuen Serie der Dividendenscheine wibersprochen worben, so werden dieselben gurudgehalten, bis die ftreitigen Ansprüche auf die neue Serie gutlich ober im Wege des Prozesses erlebigt find.

Art. 10. Berlorene Actien unterliegen ber Amortisation, die im Gerichtsftande ber Gesellschaft, beim Röniglichen Stadtgericht zu Berlin, nachzusuchen ift. Auf Grund des rechtsträftigen Amortisationsurtels erfolgt die Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer

auf Roften des Antragstellers.

Art. 11. Sind Actien, Talons ober Divibenben= Scheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in zu mahlenden Mitgliedern des Verwaltungerathe scheine weientlichen Theile noch bergeftale erhollen. ihrem wesentlichen Theile noch bergestalt erhalten, daß allfährlich zum ersten Male also im Jahre achteben über ihre Richtiakeit kein Ameifel abmoliet is in ber ihre Richtiakeit kein Ameifel abmoliet is Aber ihre Richtigkeit kein Zweisel obwaltet, so ist der hundert und siebenzig in der ordentlichen General.

Alle Rechtsfireitigfeiten ber Gefellich Art. 12. mit ihrem Borftande, den Directoren ober einge bieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. Actionairen oder mit einem oder mehreren Liquidalm find im Gerichtestande ber Gefellichaft (cf. Art. anhängig zu machen, welchem sich insbesondere ibn Actionair durch die Zeichnung ober ben Erweit Actien fraft bes gegenwartigen Statute unterwirft,

Art. 13. Alle öffentlichen Befanntmachungen be Gefellichaft gelten als gehörig geschehen, wenn fie but

1) ben Preußischen Staate-Anzeiger,

2) die Berliner Borfeu-Beitung, 3) die Bossische Zeitung und

4) die Rational-Zeitung

erlaffen finb.

Geht eines dieser Blatter ein, so mabit ber 96, waltungerath fofort ein anderes öffentliches Blatt mi macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blitte befannt.

Auch außer biefem Falle fieht es dem Bermalinnet rathe frei, an Stelle ber zu 2, 3, 4 genannten Minn andere zu wählen; er hat jedoch seine Wahl bur fämmtliche Blätter, in benen bis babin die Belannt machungen erlaffen werben mußten, soweit biefelmuch juganglich find, ju veröffentlichen.

#### Zitel III.

#### Borftand ber Gesellicaft.

Art. 14. Ein aus neun Mitgliedern bestehende Berwaltungsrath, welcher in Berlin feinen Sit Mi ist der Borstand der Gesellschaft mit allen nach bu gesetlichen Vorschriften dem Vorstande einer Actien Gesellschaft zustehenden Rechten und obliegenden Pflichter

Für das erste Geschäftsjahr von der Eintragung ber Gesellschaft in das Handelsregister ab bis zu bi im barauf folgenden Jahre (achtzehnhundert neun und fechzig) abzuhaltenden ordentlichen General Berfamm lung wird der Berwaltungsrath aus bem unterzeit neten Gründungs = Comité und benjenigen Perfonen ge bildet, welche dasselbe bis zur Erfüllung der obigen 3all von neun zu Mitgliedern des Berwaltungsraths coopitt.

Die Cooptation bat ju gerichtlichem ober notariellen

Protofoll zu erfolgen.

Für Die fernere Bufunft, jum erften Dale alfo in Jahre achtzehnhundert neun und sechzig, werden bie Mitglieder des Berwaltungsraths von der ordentlichen General-Bersammlung gewählt (Art. 37).

Jene neun Mitglieder des erften Berwaltungerath sind im Jahre achtzehnhundert neun und sechzig mascher

Bon ben nach Ablauf bes ersten Geschäftsfahrt

ilung brei Mitglieder nach der Reihenfolge der enfolge sich gebildet hat, entscheiben die in der gesaßt. utlichen General=Bersammlung im Jahre achtzehn= ert und siebenzig zu ziehenden Loose die Reihenfolge

Musscheidenden. Art. 15. Ein freiwilliger Austritt eines Mitgliedes Berwaltungeraths aus demfelben ift nur nach voriger, an ben Borfigenden und bei deffen Behining an deffen Stellvertreter zu richtender breimonat-

Ründigung zulässig.

Die Ausschließung eines Mitgliedes des Bermal-graths foll durch die übrigen Mitglieder beffelben bie General - Berfammlung unbeschränft und jeber-(cf. Art. 227. bes Sandelsgesesbuchs) insbesondere erfolgen burfen, wenn bas Mitglied aus irgenb m Grunde zur Berwaltung feines eigenen Bermö-

unfähig geworden ift.

Benn ein Mitglied bes Berwaltungsraths zu einer eren Zeit, als in ber General-Berfammlung, aus selben ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so haben übrigen Mitglieder an Stelle bes Ausgeschiedenen hungoweise Ausgeschloffenen einen Erfagmann binnen Monaten feit dem Austritt ober ber Ausschließung bählen, welcher die Kunctionen eines von der Genestraths bis zur nächsten ordentlichen General=Ber= mlung zu versehen hat.

Die Lettere besett demnächst die Bacanz durch von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere uer der Functionszeit des ausgeschiedenen beziehungs=

se ausgeschlossenen Mitgliedes.

Art. 16. Jedes Mitglied des Verwaltungeraths mindestens mit zwanzig Actien bei der Gesellschaft beiligt sein.

Die Actien sind bei der Gesellschaft niederzulegen burfen mahrend der Dauer der Function des beffenden Mitgliedes nicht veräußert werben.

Art. 17. Der Berwaltungsrath mählt alljährlich kiner Mitte einen Borfigenden und einen Stell=

treter beffelben.

Der Stellvertreter bes Borfigenden bat in beffen itretung mit bem Borfigenben überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Berndlungen und Erklärungen niemals des Nachweises Berhinderung des Borfigenden.

Art. 18. Der Verwaltungsrath versammelt sich Belmäßig mindestens alle vierzehn Tage, außerdem, oft ber Borsigende und in dessen Behinderung sein

tellvertreter es für nothig erachtet.

Auch mussen die Mitglieder des Verwaltungsibs berufen werben, wenn mindestens brei berselben rauf antragen.

Die Bersammlung des Berwaltungsrath ist beesend sind.

Art. 19. Die Beschlusse bes Verwaltungeraths plung dem Berwaltungsrathe aus. Bis diese werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen

> Bei Stimmengleichheit entscheibet, insofern es fich um eine Wahl handelt, das Loos; in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsigenden, oder in dessen Ab-

wesenheit seines Stellvertreters.

Ergiebt sich bei ber Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche bie meiften Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl ber zu Bablenben auf die engere Wahl gebracht.

lleber die nach Art. 15. und 17. vom Berwal= tungerath zu vollziehenden Wahlen find notarielle ober

gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 20. Der Verwaltungerath beräth, beschließt und handelt innerhalb ber Grenzen bes Statuts und ber Gesethe selbstffandig in allen Angelegenheiten ber Gesellschaft, soweit die Beschlufinahme barüber nicht ber General = Bersammlung vorbehalten ift.

Art. 21. Alle Willenserflarungen und Schrift= stüde, welche der Berwaltungsrath Namens der Gesell= schaft vollzieht, find Dritten gegenüber verbindlich für dieselbe, wenn sie sowohl unter ber Firma der Gesells schaft ober unter bem Namen bes Berwaltungsraths Bersammlung gewählten Mitgliedes bes Bermal- abgegeben ober unterschrieben find, als auch die eigenhandige Namens = Unterschrift bes Borfigenden bes Ber= waltungerathe ober seines Stellvertretere und noch eines Mitgliebes bes Berwaltungerathe tragen.

Art. 22. Der Bermaltungerath ift ermächtigt, eines ober einige feiner Mitglieder als feine Commiffarien mittelft notarieller oder gerichtlicher Bollmacht mit seiner Bertretung bei einzelnen Geschäften zu beauftragen.

Insbesondere dürfen die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung der Directoren (Art. 26-31.) zu überwachen, von allen Buchern und Schriften ber Gesellschaft Kenniniß zu nehmen und Raffenrevisionen abzuhalten.

Der Borsitzende des Verwaltungsraths und in dessen Berhinderung sein Stellvertreter hat die vorstehend im zweiten Abfat bes gegenwärtigen Art. 22. bezeichneten

Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 23. Die Mitglieder des Berwaltungsraths beziehen außer dem Ersat ihrer etwaigen baaren Auslagen eine nach Art. 42. zu berechnende Tantième von funf Prozent des, nach Absetzung der Beitrage zu dem Reservefonds verbleibenden Reingewinns der Gesellschaft als Remuneration.

Die Bertheilung dieser Remuneration unter die einzelnen Mitglieder bleibt bem Beschlusse bes Bermaltungsraths überlassen.

Der General Bersammlung bleibt es vorbehalten, jederzeit abandernde Beschlusse in Betreff ber Sobe ber Cantième zu fassen.

lubiahig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder Verwaltungsraths, soweit sie das gegenwärtige Comiténes Stellvertreters mindestens fünf Mitglieder ans bilden, geschieht durch die Bekanntmachung bes Gesells (Ancie Rortrages und der landesberrlichen Genehmis Schafts - Bertrages und der landesberrlichen Genehmis gunge-Urkunde mittelft bes Amteblaties des dieffeitigen eines vom Berwaltungsrath dazu besignirten Mitglieben. Begierungsbezirks; die Legitimation der ferneren Mits deffelben, oder Beamten der Gefellichaft ausbrücklich glieder bes Berwaltungsraths, sowie des Borsigenden Namen der letteren erklarend oder handelnd ausung bes Bermaltungsraths und feines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszusertigendes gerichtliches ober notarielles Atteft, welches auch für die nach Artifel 14. zu cooptirenden Mitglieder des

Berwaltungeraths erforderlich und genügend ift. Art. 25. Abgefehen von der durch das handels-Gesethuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschafts-Borftanbe jum Sandeteregister und der baburch bedingten gerichtlichen Befanntmachung, find bie Ramen bes Bor-figenben bes Berwaltungerathe, seines Stellvertreters und aller übrigen Berwaltungerathe Mitglieber, sowie eine sede dabei eintretende Beränderung burch die Befellichafteblätter bekannt zu machen.

#### Titel IV.

### Directorium.

Art. 26. Bur Führung ber laufenben Geschäfte und Leitung bes Betriebs bes Omnibus Fuhrmesens und in ben Etablissements ber Gesellschaft mablt ber Bermaktungerath einen ober mehrere Directoren, welche bei ihrer Amtsführung die Instructionen und Beschlüsse des Verwaltungsraths zu befolgen haben.

Sie können zu den Sitzungen des Berwaltungsraths mit berathenber Stimme zugezogen werben.

Art. 27. Die Directoren haben fich mit mindeftens je fünfzig Actien ber Gesellschaft bei ihr zu betheiligen und biefelben, für bie gange Dauer ihrer Funktionen unveraußerlich, bei ihrem Amtsantritt bei ihr nieberzulegen.

Art. 28. Die Dauer und die fonfligen Bebingungen der Anstellung der Directoren, insbesondere auch die Rormen für die Bertheilung ber Funftionen unter fie, für ihr Verhältniß zu einander, auch für ihre gemeinfamen Berathungen und Beschluffe, sowie die ihnen zu gewährende Besoldung, welche jum Theil auch in einer Cantieme vom Reingewinn ber Gesellschaft bestehen fann, bat ber Berwaltungerath burch Berirage mit ihnen festzuftellen.

In den Berträgen hat ber Berwaltungerath fich resp. ber Gesellichaft bas Recht vorzubehalten, jeberzeit Die Directoren mittelft eines von mindeftens fieben bafür fimmenden Mitgliedern bes Berwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergeben, Fahrlässigfeit oder Berufung einer beziehungsweise weiteren außerordent auch aus anberen Grunden gu entlaffen.

Eine foldergestalt ausgesprochene Entlassung ber Directoren hat zur Folge, daß alle benselben vertrages-mäßig gewährten Anspruche an die Gesellichaft auf Befolbung, Entschädigungen, Gratificationen ober an-

Bertretung der Gesellschaft dritten Personen gegenüber leute durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, werben durch eine ihnen vom Berwaltungsrath zu er- mächtigte, Minderjährige und andere Benormundet theilende gerichtliche ober notarielle Rollmacht kalimant

werden, daß menigstens ein Director unter Zuziehung Nctionaire sind.

deffelben, ober Beamten ber Gesellschaft ausbrudlig h muß, wenn durch feine Erflarungen oder Sandlung bie Gesellschaft verpflichtet werden foll.

Art. 30. Für Falle ber Berhinderung eines Directoren hat der Bermaltungsrath das Rothige win bessen Bertretung schleunigst anzuordnen.

Es ift zulässig, die Bertretung einem Miglich bes Berwaltungsraths ober einem Beamten ber Gift schaft zu übertragen.

Art. 31. Der Rame ber Directoren, bes in Gegenzeichnung legitimirten Bermaltungerathe. Die gliebes ober Beamten ber Gefellichaft (Art. 29.), fonte ber Name bes nach Art. 30. etwa ernannten Bertiting bes verhinderten Directors find burch bie Gefellichafte Blätter befannt zu machen.

#### Titel V.

#### General-Bersammlung.

Art. 32. Die General-Bersammlungen ber Mo tionaire finden in Berlin fatt.

Sie werden durch zweimalige, öffentliche Belante machung, von denen die erfte spätestens 14 Tage wir bem Versammlungstage erscheinen muß, vom Brimb tungerath berufen und awar:

a) ordentliche:

innerhalb ber ersten vier Monate eines som Jahres, die nächste ordentliche im Jahre achien bunbert neun und fechszig.

b) außerordeniliche:

so oft der Verwaltungsrath es für nöthig sindt, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, wild mindeftens ein Fünftel ber emittirten Actien b figen, unter Angabe bes 3weds und ber Grind, und unter Deposition ihrer Actien, beim Bo waltungsrath schriftlich barauf antragen.

Der 3wed aller General-Berfammlungen my febergeit bei ihrer Berufung befannt gemacht werbe

leber Gegenstände, beren Berhandlung nicht it solcher Beise angefündigt ift, können Beschlüffe nich gefaßt werden; hiervon ift nur ber Beichlug über be in einer General-Bersammlung gestellten Antrag att lichen General=Bersammlung ausgenommen.

Art. 33. Borbehaltlich der Bestimmungen bei folgenden Art. 34. sind alle Actionaire ber Gesellschaft personlich ober durch Bertreter an den General-Ber sammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen und Actien - Gefeuschaften fonnte bere Bortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Juristische Personen und Actien- Gesellschaften gauf Art. 29. Die Befugnisse der Directoren zur durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, thtilende gerichtliche oder notarielle Bollmacht bestimmt. durch ihre Bormunder, Chefrauen durch ihre Chemannt. Die Bertretungs-Reftianis barf nur bakin aufeit. Die Bertretungs Befugniß darf nur dahin ertheilt vertreten werden, auch wenn die Bertreter nicht felbe werden, daß weniaftens ein Director unter Quischung Granden, das weniaftens ein Director unter Quischung Granden.

Alle übrigen Actionaire konnen fich nur burch Be-Bevollmächtigter in ber Berfammlung ericheinen.

personen weiblichen Geschlechts find von ber perfonlichen Theilnahme an ben General-Berfammlungen

ausgeschlossen. Diejenigen Actionaire, welche sich an ben General-Berfammlungen betheiligen wollen, haben ihre Actien nebft einem boppelten Bergeichniß und außerbem, wenn fie nicht perfonlich erscheinen, bie Bollmachten ober sonstigen Legitimations = Urfunden ihrer Bertreter spatestens zwei Tage vor dem Bersammlungstage bei bem Bureau ber Gesellschaft zu beponiren, ober bie anderweitige Deposition auf eine dem Berwaltungsrath genügende Beife nachzuweisen.

Das Duplicat des Berzeichnißes wird mit bem Stempel ber Gesellschaft und einem Bermert über bie Stimmenzahl des betreffenden Actionairs verseben, zurudgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die

Bersammlung.

Ueber die Anerkennung ber Bollmachten und sonsligen Legitimations = Urkunden, fofern dieselben nicht ge= richtlich oder notariell beglaubigt find, entscheidet bei eiwa enistehendem Zweifel ber Berwaltungerath.

Art. 35. Den Borfit in ber General-Berfamm. lung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths und in dessen Behinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Berhandlungen, bestimmt bie Reihenfolge der Borträge sowie den Abstimmungsmodus.

Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung burch Stimmzettel und im Uebrigen bas

im Art. 19. für die Wahlen im Berwaltungsrath vor-

geschriebene Berfahren statt.

Die Beschlüsse der General=Bersammlung werden vorbehaltlich ber Bestimmungen des Art. 38. durch absolute Majoritat ber erschienenen resp. vertretenen fimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Fall ber Stimmengleichheit entscheidet bie Stimme bes Borfigenden.

Art. 36. Bei ben Abstimmungen geben außer bem galle bes Art. 45.: gebn Actien eine Stimme, zwanzig Actien zwei Stimmen und jede weiteren zehn Actien je eine Stimme mehr bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen.

Mehr als zwanzig Stimmen fann fein Actionair weber für sich selbst noch durch Bertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmungen bes Art. 45.

Art. 37. In der ordentlichen General-Berfamm= lung hat der Berwaltungsrath über die Lage der Geschafte der Gesellschaft unter Borlegung der Bilang für das nächst vergangene Geschäftsjahr zu berichten. Dem= nächst geschieht:

a) Die Bahl ber Mitglieder des Verwaltungsraths, insofern eine solche nach Art. 14. und 15. erfor=

derlich ist und

b) die Wahl von drei Revisoren.

Die in ber erften orbentlichen General-Berfamms pollmächtiste vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. lung (Art. 32. Litt. a.) zu mählenden Revisoren haben Für jeden Actionair darf nur ein Bertreter oder außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt find, auch die Bilanz des Borjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu mählenden Revisoren liegt die Prufung der Bilang bessenigen Jahres

ob, in welchem fie gewählt find.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Gene-

ral=Bersammlung Bericht zu erftatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen. Gollten Erinnerungen, zu benen sie sich etwa bewogen finden, nicht erledigt werben, so haben sie dieselben der General-Bersammlung, an welche fie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. lettere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung ber Erinnerungen resp. Ertheilung ber Decharge zu beschließen. Ezis

Die General - Berfammlung beschließt Art. 38. ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire ber Gesellschaft:

- a) über Antrage, bie in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Berwaltungerath ober von einzelnen Actionairen gestellt werden;
- b) über bie Berlangerung ber Dauer ber Gesellschaft über ben im Art. 3. festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
- c) über Abanderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung bes Zweds ber Gesellschafts:
- d) über Erhöhung bes Grundcapitals berselben über den Betrag von zwei Millionen Thalern hinaus;
- e) über die Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Dedung nicht voraussichtlich aus den laufenben Einnahmen des Geschäftsjahrs erfolgen fann;
- über Bereinigung ber Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft gegen Gewährung von Actien ber letteren;
- g) über die Entlaffung von Berwaltungerathe Mitgliedern aus dieser Function gemäß Art. 227. des Sandelsgesethuchs;

h) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Be-Bestimmung des Art. 44. diefes Statuts.

Die Beschluffe ad c. d. f. und h. sind nur bann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln ber in ber General Berfammlung abgegebenen Stimmen ober eine Majorität, die mehr als ein Drittel des emittirten Grundcapitals repräsentirt, für den besfallsigen Antragerklärt hat. Die Beschlüsse ad b., c., d. und f. bedürfen zu ihrer Gultigfeit ber landesherrlichen Genehmigung.

Die Beschlüsse ad b., c., d., f., g., h. bieses Artifels und ad a. bes vorigen Art. 37. sind durch bie Blätter ber Gesellschaft (Art. 13.) öffentlich befannt, gu machen.

Art. 39 Ueber bie Berhandlungen einer jeden General-Bersammlung ift ein gerichtliches voer notarielles Protocoll aufzunehmen und bemfelben ein vom Die Absehung unterzeichnendes Beizeichnis ber erschie- Refervefands banach zu verwenden ift. Die Absehung neuen resp. vertretenen Actionaire beigufügen.

bem Borfigenden und mindestens brei Actionairen unter- Reservefouds zehn Procent bes emittirten Grundcapitale idrieben ift.

#### Titel VI.

Inventur und Bilang, Refervefonds und Dividende.

Art. 40. Das Ralenderjahr ift bas Betriebs=

und Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Mach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird auf den ein und dreißigsten December desselben Jahres eine vollständige Inventur und Bilanz unter Beobachtung der geseglichen Borschriften und der Bestimmungen des gegewärtigen Artifels von den Directoren unter ihrer Berantwortlichkeit aufgestellt und vom Berwaltungerath forgfältig geprüft, festgestellt, untermacht. Die erfte Bilang wird auf den ein und dreißig= ften December achtzehnhundert acht und sechszig gezogen.

In der Inventur und in der Bilang find als

Activa aufzuführen:

a) die Immobilien;

b) die vorhandenen Betriebsmaterialien, Borräthe und alles übrige Mobiliar = Bermögen — mit Ausnahme der sub c. und d. aufgeführten Sachen - nach bem Roftenpreise und wenn eine Wertheveranderung eingetreten, zu ben Werthen, welche fie an jenem ein und breißigften December gehabt haben; minbeftens find indeg alljähr-Bermögens abzuschreiben;

c) die vorräthigen Werthpapiere nach ihrem Cours= werthe an bem betreffenden ein und breißigften December oder, wenn ber Erwerbewerth ein

geringerer war, nach biesem Werthe;

d) die Baarbestände und etwaigen Forberungen nach ihrem Rennwerth, wenn fie aber zweifelhaft fein follten, nach ihrem mahricheinlichen Berth, mabrend uneinbringliche Forderungen gang abaus fchreiben find.

In der Inventur und Bilanz find als Passiva ber

Gesellschaft:

1) das emittirte Grundcapital, 2) die Schulben aufzuftellen.

Der auf Grund solcher Inventur und solcher Bifang fich ergebenbe Ueberichuß ber Activa über bie Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Art. 41. Bon bem nach Art. 40. ermittelten Reingewinn find gehn Procent gur Bilbung eines Refervefonds abzusegen, welcher bazu bestimmt ift, außer-

mitter Kall borhanden und ob und in wie weit der bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

ber vorgedachten zehn Procent des Reingewinns Das Protocoll ist gultig vollzogen, wenn es von Reservefonds findet nicht flatt, sobald und so lange be

Art. 42. Was nach Absehung ber im Art. 41 gebachten gehn Procent von dem Reingewinn übrig bleibt, bilbet ben gur Bertheilung fommenden Betrag,

Aus bemfelben wird die an ben Berwaltungsrall fowie etwa an die Directoren zu zahlende Cantien,

vorweg entnommen.

Der Rest bes Reingewinns wird auf die Action der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach vom Verwaltungsrath festzusepende Betrae berfelben öffentlich befannt gemacht.

Die festgesetten Dividenden werben jährlich am

erften Mai fällig.

Art. 43. Für das Jahr achtzehnhundert och und sechszig, welches die Vorbereitung des Unterneh nehmens bis jum Anfange bes vollen Betriebs in An spruch nehmen wird, werden den Actionairen fünf Iro zent Zinsen von ihren Actien am erften April achgehe hundert neun und sechzig gezahlt. Dagegen wird für biefes Jahr eine Dividende (Art. 42.) nicht gewährt.

Ift der nach der angezogenen Vorschrift zu erhei lende Reingewinn größer als fünf Procent des Grundcapitals, so wird ber Ueberschuß zum Reservesond ge

nommen.

### Titel VIII.

#### Auflösung ber Beffellichaft.

Art. 44. Die Auflösung ber Gesellichaft vor 26. lich fünf Procent vom Koftenpreise des Mobiliar- lauf der im Art. 3. bestimmten Zeit kann nur dann und gwar von einer befonders dazu berufenen General Ber fammlung gultig beschloffen werben, wenn ber besfallfige Antrag entweder vom Berwaltungerath ober von eine Angahl von Actionairen, die gufammen minbeftens en Fünftel ber emittirten Actien befigen und folde in ber im Urt. 34. vorgeschriebenen Art beponiren, oder beren anderweitige Deposition in einer dem Berwaltungerath genügenden Beife bescheinigen, gestellt ift.

Art. 45. Bei ber Beschluffaffung über ben 2000 trag auf Auflösung giebt eine jebe Actie eine Stimme.

Die Babl ber Stimmen, welche ein Actionair für fich und als Bertreter anderer Actionaire in feiner Sand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 46. Diejenige General-Berfammlung, welcht nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berudsch tigung der Borschrift des Art. 38. die Auflösung rechts gultig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirft der Berwaltungerath, welcher gur Zeit des Auflojunge Ber schlusses fungirt, in seiner berzeitigen Zusammensepung orbentliche Ausgaben oder Berlufte zu beden. | schlusses fungirt, in seiner berzeitigen Zusammensen ber Berwaltungsrath hat zu bestimmen, ob ein bie Liquidation nach seinem freien und besten Ermeffen

### Titel VIII.

Rechtsverhältniß ber Gefellschaft gur Konigliden Bermaltunge Behörbe.

Art. 47. Die Ronigliche Bermaltunge = Behörbe Art. Die Konigliche Seribaltungs Deporte
ift befugt, dur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über
die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle
dien Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht,
einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht,
ein Berwaltungsrath und die General-Versammlungen
den Berwaltungsrath und die General-Versammlungen
diltig zu berusen, ihren Berathungen beizuwohnen und
der General-Versammlung dazu ermächtigt ist.

jeberzeit von ben Buchern, Rechnungen und sonftigen Schriftstüden ber Gesellschaft, sowie ihren Raffen und Anftalten Ginficht zu nehmen.

#### Tranfitorifche Bestimmung.

### Actie

## Allgemeinen Berliner Omnibus-Action-Gesellschaft

#### Einhundert Thaler Preuss. Courant.

Inhaber bieser Actie hat nach Maßgabe bes Allerhöchst genehmigten Statuts vom ...... inen verhältnismäßigen Antheil an dem Gesammtvermögen ber Allgemeinen Berliner Omnibus-Action-Geellschaft und an den sonstigen fatutmäßigen Rechten eines Actionairs. Berlin, ben ..... 1868.

> Der Berwaltungerath ber Allgemeinen Berliner Omnibus - Actien - Gefellichaft. Unterschriften bes Borfigenben und noch eines Mitgliedes.

> > (L. S.)

Eingetragen im Actien = Register Vol. . . . . Fol. . . . . .

B.

## Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.

Verwaltungsjahr 18... Dividendenschein No..... Actie No.

Inhaber bieses Scheines erhalt gegen bessen Ruckgabe aus ber Kasse ber Allgemeinen Berliner Omibus-Actien-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche an dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie No ..... für zahlbar erklärt und beren Betrag von dem Verwaltungsrath statut-

semäß (Art. 13. und 42.) bekannt gemacht werden wird.
Die Zahlung erfolgt am 1. Mai 18...
Im Falle des Verlustes dieses Dividendenscheins wird nach Art. 8. des Statuts versahren. Berlin, ben ... ten .... 1868.

Der Berwaltungerath ber Allgemeinen Berliner Omnibus - Actien - Gesellschaft. Unterschriften des Borfigenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)

Borftebender Dividendenschein wird nach Art. 8. bes Statuts ungultig, wenn die barauf zu erbebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an, erhoben wird.

# Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft. ine providence providence de la companya de la com

zu der Actie der Allgemeinen Berliner Omnibus - Actien - Gesellschaft

Inhaber empfängt am ...... gegen Ausantwortung dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Serie von fünf Stück Dividendenschen zur vorbezeich, neten Actie für die Jahre 1874. die 1879. Im Falle des Berlustes dieses Talons wird nach Art. 9. de Statute verfahren. TV:

Berlin, ben ..... 1868.

Der Bermaltungsrath ber Allgemeinen Berliner Omnibus Actien Gefellichaft. Unterfcriften bes Borfigenden und noch eines Mitgliebes.

(L. S.)

更多 有关的,然后有关的,不知道这个人,我们就把这个人,他们的会**会**。这

ស្នា និងនៃនៃនេះ សាសស្រី (និងមើម សូលស្រាស់) សំហែល នេះសំហែល មេសសម្រី សមានស្រី នេះសំនេះសាយលេខ ទំហែល នាក្រៅ សូលស្រីសំនៃសាសស្រី (ស្រាស់) នេះក្រៅ នេះក្រុម និងស្រាស់ នេះក្រៅទី នេះសាសសម្រីសាន សមានសន់នេះសាសស្រី (សូស មក្នុងស្វាស់)